

# Kurfürstl. Erztanzlerische Landes - Direktion.

Das Umhertragen aller Gattungen von Waaren und Artikeln durch Handelnde, welche außer dem Orte, in welchem feil getragen wird, etablirt sind, oder das sogenannte Hausiren, ist durch eine Verordnung vom 15ten März 1792 in Gränzen gebracht worden, deren genaue Beobachtung viele Klagen abgehalten haben würden, unter denen bald die inländischen Handelsleute und Krämer, oft auch die bloßen Käufer durch unrichtige Maase, Gewichte und andere Uibervortheilungen der Art sehr leiden, nicht selten auch die öffentliche Sicherheit bei dem Einschleichen gefährlicher Menschen unter dem Vorwande des Hausirens nicht wenig kompromittirt wird.

1) In der Stadt Aschaffenburg bleibt es unter der Voraussetzung, daß Handelsleute und Krämer durch alle Artikel sich bestreben werden, die Käufer in ihren Läden nichts vermiffen zu lassen, wornach gefragt wird, u. d. was der Hausirer führt, bei der am 22ten Februar des laufenden Jahres ertheilten Vorschrift, welche allen Ausländern, die drei Jahrmärkte und die dabei bestimmten Hausirtage ausgenommen, das Hausiren untersagt, und das Formular der Hausirzettel bestimmt.

2) Wird für die Stadt Aschaffenburg sowohl, als für sämtliche zu dem Bizedomante gehörenden Vogteien die sehr zweckmäßige bizedomantliche Verfügung vom 29ten Oktober 1803 bestätigt und erneuert, nach welcher die von jedem Vogteiamte zu führenden Verzeichnisse über die ertheilten Hausirzettel so zu halten sind, daß darinn a) der Name des Hausirers, b) dessen Wohnort, c) Datum und Eigenschaft des Passes, d) die zum Hausiren herumgetragene Waare, e) Datum des Passirscheines, f) die Zeit des Hausirens, und g) in den Anmerkungen die Ursache des ertheilten Hausirscheines eingetragen, auch die Hausirzettel numerirt werden, in der Reihe, wie sie im Verzeichnisse stehen. Diese Verzeichnisse sind am Schlusse eines jeden Jahres von den Vogteien dem k. Bizedomante, und von diesem am Schlusse eines jeden Jahres Uns vorzulegen.

3) Dehnen Wir vorstehenden zweiten Punkt auf die übrigen Aemter und Vogteien des Fürstenthums Aschaffenburg aus und befehlen die pünktliche Befolgung.

4) In den übrigen Aemtern des Fürstenthums Aichaffenburg, besonders auf dem platten Lande fehlt es oft an jenen Waaren, die der Hausirer herunträgt; die Entfernung der Stadt und manche andere Verhältnisse erlauben dem Untertanen nicht immer, sich damit zu versehen. Hier kann also das Hausiren den Ausländern mit solchen Waaren, welche fehlen, in allen Zeiten des Jahres nicht untersagt, dagegen muß dasselbe stets den Inländern vorzüglich etageräumt werden. Damit jedoch die hie und da etablirten Krämer außer den Jahrmärkten sich hiedurch nicht hintangesetzt sehen; so empfehlen Wir den k. Beamten, sich von jenen Artikeln, welche in ihren Aemtern zum Handel und Wandel hinreichend geführt werden, solche Kenntnisse zu erwerben, damit sie die Erlaubniß zum Hausiren hiernach abmessen.

5) Mit Arzneien, mit allen Spezereiwaaren, unter denen Wir Zucker und Kaffee ausdrücklich zu benennen nothwendig sind, wird das Hausiren bei Konfiskation und nach Umständen bei noch schwereren Strafen aus das Schärffste verboten.

6) Dürfen keine andere, als gedruckte Hausirscheine nach beiliegendem Formulare, ausgetheilt werden. Da, wo für die Ausfertigung des Hausirscheines nicht schon besondere Gebühren bestehen, hat der Hausirer für jeden Schein, den er empfängt, einen Kreuzer zur Vergütung der Druckerkosten zu bezahlen.

7) Ehe ein Hausirschein ertheilt wird, muß sich die Polizei mit besonderer Rücksicht auf den 62ten Abschnitt der Sicherheitsverordnung vom 4ten Dezember 1801 wohl verlässigen, ob der Hausirer mit einem ganz in der Ordnung sich befindenden Passe versehen sey, weil läderliches Gesindel und gefährliche Bagabunden oft die Gestalt der Hausirer annehmen, um die Wachtsamkeit der Polizei zu hintergehen sich einzuschleichen und ihr Wesen zu treiben.

8) Die Polizei hat ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der Hausirer kein anderes Ellenmaas und Gewicht führe, als dasjenige, was durch diesseitige Verordnungen im Fürstenthum Aichaffenburg vorgeschrieben ist, indem sich hier nicht selten Verkürzungen ergeben, wodurch die Käufer Nachtheilen ausgesetzt sind.

9) Kein Hausirschein, den der Orts Vorstand ertheilt, ist eher gültig, bis der einschlagende Vogteibeamte denselben kontrassegnirt hat. Der Polizei können Wir nicht genug empfehlen, darauf zu wachen, daß jeder Hausirer mit einem nach der Vorschrift ausgefertigten Haus-

Hausschein versehen sey. Alle diejenigen, welche es wagen, ohne ei-  
nen solchen Hausschein ihre Waaren umherzutragen, und dem Po-  
lizeipersonale auf Verlangen denselben nicht vorzeigen können, sind  
der einschlagenden Vogtei zur Untersuchung und Verfügung vorzufüh-  
ren. Aschaffenburg den 17ten Dezember 1804.

Graf zu Elb.

Vdt. Schwab, Sekretär.

N<sup>o</sup> 6



Dem

voll

wird das Hausiren mit

auf Tage zu

gestattet.

hiermit

den

ten

18